Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4547

07. 05. 97

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/4423 —

Übermittlung von Begutachtungsergebnissen an Träger von Pflegeeinrichtungen

Zur Vorbereitung der zweiten Stufe der Pflegeversicherung werden derzeit durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in den stationären Pflegeeinrichtungen bundesweit Untersuchungen durchgeführt. Dabei prüft der Medizinische Dienst im Auftrag der Pflegekassen, ob die stationär Untergebrachten pflegebedürftig im Sinne des SGB XI sind und welche Stufe der Pflegebedürftigkeit vorliegt. Einrichtungsträger äußern Kritik an diesem Verfahren: Obwohl die künftige Finanzierungssituation ihrer Einrichtungen stark von den Ergebnissen der Eingruppierungen abhängig sei, würden sie durch die Pflegekassen nicht rechtzeitig informiert und so erheblichen Planungsunsicherheiten ausgesetzt.

1. Welche Folgerungen zieht die Bundesregierung aus den Befürchtungen der Einrichtungsträger?

Die Bundesregierung hält Befürchtungen von Einrichtungsträgern, nicht rechtzeitig über die Zuordnung ihrer derzeitigen Heimbewohner zu den Pflegestufen des Pflegeversicherungsrechts informiert zu werden, für unbegründet. Nach der vom Deutschen Bundestag am 15. März 1996 mit dem Ersten SGB XI-Änderungsgesetz verabschiedeten Übergangsregelung des Artikels 49a (Drucksachen 13/3696,13/4091) gelten die bisherigen Heimentgelte für die Heimbewohner, die am 30. Juni 1996 in einem Pflegeheim leben, bis zur Ablösung durch eine neue Vergütungsvereinbarnng, längstens bis zum 31. Dezember 1997, weiter. Die Einstufung dieser Heimbewohner nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist zunächst nur für deren leistungsrechtlichen Anspruch gegenüber der Pflegekasse maßgeblich,

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 6. Mai 1996 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

beeinflußt aber während der Geltung der Übergangsregelung nicht die Höhe der von ihnen zu entrichtenden Entgelte und somit auch nicht die Finanzierungssituation der Heime.

2. Existieren Vereinbarungen oder Absprachen darüber, wann die getroffenen Eingruppierungen den Einrichtungen übermittelt werden?

Der Bundesregierung ist nur der Entwurf einer gemeinsamen Empfehlung gemäß § 75 Abs. 5 SGB XI zum Inhalt der Rahmenverträge nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege zwischen den Spitzenverbänden der Pflegekassen, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und den Vereinigungen der Träger der Pflegeeinrichtungen auf Bundesebene bekannt. Hierin ist vorgesehen, daß das Ergebnis der Begutachtung dem Pflegebedürftigen durch seine Pflegekasse mitgeteilt wird, der daraufhin seinerseits die Pflegeeinrichtung über den Leistungsanspruch informiert.

3. Beabsichtigt die Bundesregierung für eine zügigere Bekanntmachung der Eingruppierungen zu sorgen?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß auf Selbstverwaltungsebene die Vereinbarungen geschlossen werden, die für eine rechtzeitige Information der Pflegeheime über die Zuordnung der Heimbewohner zu den Pflegestufen erforderlich sind.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333